

§ 45e

Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umzusetzen. ²§ 45d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt, München
 Mitherausgeber: Dr. Martin **Klein**, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45e	1
---	----------

	Anm.			Anm.
I. Grundinformation zu § 45e	1		III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45e	3
II. Rechtentwicklung des § 45e	2		IV. Geltungsbereich des § 45e	4

B. Erläuterungen zu Satz 1: EU-Zinsrichtlinie und Zinsinformationsverordnung sowie Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	5
---	----------

	Anm.			Anm.
I. EU-Zinsrichtlinie	5		III. Informationsaustausch durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	7
II. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung	6			

C. Erläuterungen zu Satz 2: Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Weitergabe der Daten	8
--	----------

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45e

Schrifttum: JACHMANN, Eine deutsche Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im europäischen Kontext, BB 2003, 2712; HAISCH/HELIOS, Rechtshandbuch der Finanzinstrumente, München 2011; DAHM/HAMACHER, Export der Abgeltungsteuer, Zur Vereinfachung und grenzüberschreitenden Anwendung der Abgeltungsteuer, IFSt-Schrift Nr. 478, Berlin 2012; HÄUSELMANN, Schwerpunkte des „Kroatien-Anpassungsgesetzes“, SteuK 2014, 309; PINTARIC, Kroatien, WiRO 2014, 91; POTT/PLEWKA, Die Entwicklung des Steuerrechts im zweiten Halbjahr 2013, NJW 2014, 597; TALASKA/ESTEVEZ GOMES, Aktueller Überblick zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen, Stbg 2017, 167; ANEMÜLLER, Abkommen zum Austausch über Finanzinformationen in Steuersachen, ErbStB 2018, 23; GÜNTHER, Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten nach dem FKAustG, AO-StB 2018, 230.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 6.1.2005 – IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl. I 2005, 29; BMF v. 11.1.2008 – IV C 1 - S 2402 - a/0 (2208/0010476), BStBl. I 2008, 320; BMF v. 29.3.2017 – IV C 1 - S 2402 - a/15/10001:006, BStBl. I 2017, 704; BMF v. 3.8.2018 – IV C 1 - S 2402 - a/0:022, BStBl. I 2018, 981; BMF v. 28.6.2018 – IV B 6 - S 1315/13/10021:050, BStBl. I 2018, 716 – Bekanntmachung einer finalen Staatenauswahlliste iSd. § 1 Abs. 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30.9.2018.

1

I. Grundinformation zu § 45e

§ 45e wurde durch Art. 1 Nr. 28 des StÄndG 2003 (BGBl. I 2003, 2645) in das EStG eingefügt. Die in Satz 1 enthaltene Regelung hat den Zweck, die BReg. zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie per Rechtsverordnung zu ermächtigen. Mit der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) wurde zuvor ein automatischer Informationsaustausch über Zinserträge von Nicht-Gebietsansässigen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten über deren Grenzen eingeführt. Auf der Grundlage von § 45e hat die BReg. im Jahr 2004 die Zinsinformationsverordnung (ZIV v. 26.1.2004, BGBl. I 2004, 128; BStBl. I 2004, 297) erlassen.

Über Satz 2 sind § 45d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anwendbar. Damit soll auch im Rahmen der ZIV gelten, dass die Übermittlung von Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen, maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen hat. Eine Ausnahme gilt nur im Fall unbilliger Härten.

Mit der Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie finden die in § 45e enthaltenen Regelungen für alle Zinszahlungen, die seit dem 1.1.2016 zufließen, keine Anwendung mehr.

2

II. Rechtsentwicklung des § 45e

StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Durch das StÄndG 2003 wurde § 45e als Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in das EStG eingefügt.

EURLUMsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Ergänzung des Wortlauts des Satzes 1 um die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Satz 2 wurde der Wortlaut an denjenigen des neu gefassten § 45d angepasst.

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45e

3

Bedeutung: Bei § 45e handelt es sich um eine reine Ermächtigungsvorschrift und damit das rechtl. Bindeglied zwischen der EU-Zinsrichtlinie und der ZIV. Systematisch ist die Regelung in Abschn. VI des EStG eingebettet und unterfällt damit dem Regelungskreis der StErhebung bzw. dem StAbzug vom Kapitalertrag, was nach zutreffender Ansicht kritisiert wird, da die Regelung ihrer Natur nach eine Ermächtigungsvorschrift ist und folglich in Abschn. IX des EStG besser aufgehoben wäre (LINDBERG in BLÜMICH, § 45e Rz. 1 [6/2017]; REISLHUBER in HAISCH/HELIOS, Rechtshandbuch der Finanzinstrumente, 2011, § 10 Rz. 22). Aufgrund der Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie und der daraus folgenden Bedeutungslosigkeit der Regelung kommt es hierauf jedoch nicht mehr an.

Verfassungsmäßigkeit: Gemessen am Regelungszweck und aufgrund der Bezugnahme auf die EU-Zinsrichtlinie ist der Wortlaut der Ermächtigungsnorm vor dem Hintergrund des Art. 80 Abs. 1 GG hinreichend bestimmt (aA LINDBERG in BLÜMICH, § 45e Rz. 1 [7/2017]).

IV. Geltungsbereich des § 45e

4

§ 45e ist ausschließlich an die BReg. adressiert, die er in sachlicher Hinsicht zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung durch Schaffung einer VO mit Zustimmung des BRats ermächtigt.

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
EU-Zinsrichtlinie und Zinsinformationsverordnung
sowie Erweiterung des automatischen Informations-
austauschs durch das Finanzkonten-Informations-
austauschgesetz**

I. EU-Zinsrichtlinie

5

Die EU-Zinsrichtlinie wurde am 3.6.2003 durch den EU-Finanzministerrat verabschiedet. Durch Entsch. des Rates v. 19.7.2004 (2004/587/EG) wurde der Termin für ein mögliches Inkrafttreten auf den 1.7.2005 verlegt. Ihrem in Art. 1 Abs. 1 genannten Zweck zufolge sollte sie die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Folglich sollte die EU-Zinsrichtlinie der Kapitalflucht Einhalt gebieten. Der Schaffung der EU-Zinsrichtlinie lag aber auch die Erkenntnis der EU-Kommission zugrunde, dass Zinserträge in den Mitgliedstaaten stl. uneinheitlich behandelt wurden, was mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 64 AEUV nur schwerlich vereinbar schien (GEURTS in B/B, § 45e Rz. 3 [1/2005]). Die angestrebte Vereinheitlichung des materiellen Zinsbegriffs ist aus politischen Gründen bis heute nicht erfolgt. Die heterogene terminologische Handhabung führt daher im Erg. nicht zu einer EU-weiten Harmonisierung, sondern allenfalls zu einem steigenden Steuerwett-

bewerb. Lediglich in Verfahrensfragen, bspw. in der Frage eines Informationsaustauschs, konnte zwischenzeitlich ein Konsens erzielt werden.

Die in der RL 2014/48/EU enthaltenen Änderungen der EU-Zinsrichtlinie sollten dem Zweck dienen, den oben genannten Regelungsdefiziten entgegenzuwirken und so eine effektivere Besteuerung von Zinserträgen zu gewährleisten. So sollte mit der Neufassung der Richtlinie der von der OECD unter der Maßgabe von Art. 26 OECD-MA entwickelte und von den G20 gebilligte einheitliche weltweite Standard für den internationalen, automatisierten Informationsaustausch (*Automatic Exchange of Information*, AEOI) ermöglicht werden. Zur Umsetzung des AEOI wurde ein einheitlicher Reporting-Standard entwickelt (Standard für den automatisierten Informationsaustausch, www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-fur-den-automatischen-informationsaustausch-von-finanzkonten.pdf). Dieser Reporting-Standard besteht aus einer Mustervereinbarung (*Model Competent Authority Agreement*, CAA) und einem gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard (*Common Reporting Standard*, CRS).

Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie: Durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 v. 10.11.2015 (Abl. EU 2015 Nr. L 301, 1) wurden die EU-Zinsrichtlinie sowie die ergänzende RL 2014/48/EU aufgehoben. Auf Basis des o.g. OECD-Standards wird der automatische Informationsaustausch stl. Daten nunmehr über das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) v. 21.12.2015 (BGBl. I 2015, 2531) in Deutschland in nationales Recht überführt (s. dazu GÜNTHER, AO-StB 2018, 230).

6 II. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung

Von ihrer Ermächtigung in § 45e Satz 1 machte die BReg. Gebrauch gemacht und erließ am 26.1.2004 die ZIV. Sie trat am 1.7.2005 in Kraft (BStBl. I 2005, 806). Zwischenzeitlich wurde sie durch die Erste VO zur Änderung der Zinsinformationsverordnung v. 22.6.2005 (BStBl. I 2005, 803) aktualisiert und zuletzt durch VO v. 5.11.2007 (BGBl. I 2007, 2562) geändert. Zwecks Definition einzelner Begriffe der ZIV, zur Bestimmung des Geltungsbereichs sowie zur Beschreibung des Meldeverfahrens hat das BMF ein Anwendungsschreiben herausgegeben (BMF v. 30.1.2008 – IV C 1 - S 2402 - a/0, BStBl. I 2008, 320).

§ 1 definierte die Zielsetzung der ZIV. Hiernach hatten inländ. Zahlstellen die für die Durchführung der ZIV notwendigen Aufgaben unabhängig davon wahrzunehmen, wo der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung niedergelassen war. Das allein ist jedoch nicht aussagekräftig. Deutlicher wird, worum es bei der ZIV ging, wenn man Art. 1 der EU-Zinsrichtlinie hinzuzieht, nach dem das letztendliche Ziel darin bestand, Erträge, die in einem Mitgliedstaat im Wege von Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die natürliche Personen sind und in einem anderen Mitgliedstaat stl. ansässig sind, erzielt wurden, nach den Rechtsvorschriften dieses „letzten“ Mitgliedstaats effektiv zu besteuern (vgl. Art. 1 Abs. 1 RL 2003/48/EG).

Außerkraftsetzung der Zinsinformationsverordnung: Gemäß § 17 Abs. 1 der ZIV in der Fassung der Dritten VO zur Änderung der Zinsinformationsverordnung (BGBl. I 2016, 1722) gilt die ZIV grds. nur noch für Zinszahlungen, die bis zum 31.12.2015 zugeflossen sind. Die Außerkraftsetzung der ZIV beruht auf der Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (vgl. Anm. 5). Siehe zur Rechtslage bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie und der Außerkraftsetzung der Zinsinfor-

mationsverordnung die Vorkommentierung des § 45e – Stand 10/2015 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm.

III. Informationsaustausch durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz 7

Nach Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie und Außerkraftsetzung der ZIV wurden die OECD-Vorgaben zum automatisierten Informationsaustausch seit dem 1.1.2016 durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) v. 21.12.2015 (BGBl. I 2015, 2531) umgesetzt. Banken, Sparkassen, Versicherungen und sonstige Finanzinstitute müssen Konto- und Depotinhaber mit ausländ. StPfl. identifizieren. Informationen zu diesen StPfl. werden dem BZSt. übermittelt, welches die Daten an den zuständigen Teilnehmerstaat weiterleitet.

Finanzinstitute sind danach verpflichtet, jährlich alle Konten und Depots zu prüfen, die auf eine stl. Ansässigkeit im Ausland hindeuten. In Zweifelsfällen, im Neukundeneinlagen- und Depotgeschäft, aber auch zur Einordnung einer etwaigen Meldepflicht muss eine Selbstauskunft des Konto- bzw. Depotinhabers eingeholt werden. Bestätigt sich eine ausländ. StPfl., veranlasst das Finanzinstitut jährlich eine Meldung an das BZSt.

§ 2 FKAustG statuiert umfänglich einen gemeinsamen Meldestandard. Die zu meldenden Informationen werden detailliert in §§ 7 ff. FKAustG dargestellt. Gemeldet werden ua.

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie bei natürlichen Personen Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,
- Name und ggf. Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts,
- Konten- oder Depotsalden zum Ende des Jahres,
- Zinsen, Dividenden, Verkaufserlöse und andere Erträge.

Adressat der Meldungen ist das BZSt. Die Meldung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung (§ 5 Abs. 1 FKAustG) und erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31.7.2017 bzw. in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Juli eines Folgejahres zu erfolgen.

C. Erläuterungen zu Satz 2: Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Weitergabe der Daten

8

Für Zinszahlungen, die bis zum 31.12.2015 zugeflossen sind, sind gem. § 45e Satz 2 die Regelungen des § 45d Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Nach § 45d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist es dem BZSt. ua. gestattet, den Sozialleistungsträgern iSd. §§ 18 bis 29 SGB I die erhaltenen besteuerelevanten Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.

§ 45e